

## STELLUNGNAHME

### 2025/18-I/Stn

10. November 2025

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Auf Ersuchen des Amtsgerichts [...] in der rechtshängigen Sache [...] gibt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023<sup>2</sup>, § 29a VerFO<sup>3</sup> folgende Stellungnahme ab:

- 1. Die Ausnahmeregelung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 ist anwendbar auf Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden.**
- 2. Für in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom aus Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und bis zum 15. Mai 2024 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023 mit Wirkung ab dem 16. Mai 2024, sofern die übrigen in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.**

## 1 Verfahren

- 1 Das oben genannte Gericht hat die Clearingstelle mit Schreiben vom 26. Mai 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023 zu folgenden Fragen ersucht:

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle (VerFO) in der im Einleitungsbeschluss vom 4. September 2025 angegebenen Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, im Folgenden: VerFO.

- (1) Ist § 100 Abs. 21 EEG<sup>4</sup> lediglich auf solche nicht auf, an oder im Wohngebäude errichtete Solaranlagen anwendbar, die ab dem Inkrafttreten der o. g. Vorschrift (16.05.2024) in Betrieb genommen wurden, oder auch auf solche, die bereits vor dem o. g. Inkrafttreten betrieben wurden?
- (2) Wird in dem Fall, dass § 100 Abs. 21 EEG auch für solche nicht auf, an oder im Wohngebäude errichtete Solaranlagen gilt, die bereits vor dem Inkrafttreten der o. g. Vorschrift (16.05.2024) betrieben wurden, die Einspeisevergütung nach § 48 Abs. 1-2 Nr. 1 lit. a EEG<sup>5</sup> ab Inbetriebnahme oder erst ab Inkrafttreten des § 100 Abs. 21 EEG geschuldet?

- 2 Die Kammer I der Clearingstelle hat das Stellungnahmeverfahren durch ihre Mitglieder Krumrey, Dr. Weber und Werle mit Beschluss vom 4. September 2025 eingeleitet.
- 3 Die Zuständigkeit der Kammer I ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle<sup>6</sup>, § 33 VerFO. Die Kammer ist gemäß § 29a Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 33 Satz 1 VerFO besetzt. Die Beschlussvorlage hat das Kammermitglied Werle erstellt.
- 4 Die Clearingstelle ist gemäß § 29a VerFO zur Abgabe der ersuchten Stellungnahme berufen, da diese die Anwendung von Rechtsvorschriften betrifft, für deren Auslegung die Clearingstelle zuständig ist und das beim Gericht rechtshängige Verfahren von Verfahrensparteien im Sinne von § 81 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 geführt wird.

## 2 Begründung

### 2.1 Sachverhalt

- 5 Nach Durchsicht der übersandten Verfahrensakte ist die Clearingstelle für die in dieser Stellungnahme zu begutachtenden Fragen von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
- 6 Zwischen dem Anlagenbetreiber (im Folgenden: Kläger) und der Verteilnetzbetreiberin (im Folgenden: Beklagte) ist streitig, ob der Kläger für den Zeitraum ab dem [...] Juli 2023 für den in der PV-Anlage im Garten seines Grundstücks erzeugten und in das Netz für die

<sup>4</sup>Anmerkung der Kammer nach Rücksprache mit RichterIn am Amtsgericht [...] vom 13.08.2025: Gemeint ist hier und jeweils im Folgenden das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet

allgemeine Versorgung der Beklagten eingespeisten Strom einen Anspruch auf Zahlung der EEG-Vergütung für die Dauer von 20 Jahren hat.

- 7 Der Kläger betreibt auf der Südböschung im Garten seines mit einem Gebäude bebauten Grundstücks am Standort [...] eine PV-Anlage (im Folgenden: Garten-PV-Anlage). Diese wurde am [...] Juli 2023 in Betrieb genommen.
- 8 Aus den folgenden Gründen errichtete der Kläger die Garten-PV-Anlage nicht auf dem Dach seines Gebäudes: Auf dem Gebäudedach befindet sich bereits auf dem rechten Dachteil eine PV-Anlage. Der linke Dachteil ist „frei“, weist jedoch ein darunterliegendes Wintergartendach aus Glas auf. Der Kläger sieht daher ein für dieses Wintergartendach bestehendes Risiko ausgehend von Dachlawinen.
- 9 Der Kläger forderte für den von der Garten-PV-Anlage erzeugten und eingespeisten Strom von der Beklagten die Zahlung einer Einspeisevergütung basierend auf § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023.
- 10 Die Beklagte verweigerte zunächst die Zahlung einer Einspeisevergütung an den Kläger. Auch nach dem Inkrafttreten des § 100 Abs. 21 EEG 2023 am 16. Mai 2024 im Zuge des sog. Solarpakets I<sup>7</sup> blieb die Beklagte bei ihrer Ablehnung.
- 11 Mit Schreiben vom [...] Juli 2024 erklärte sich die Beklagte bereit, „aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, bis auf weiteres“ die vom Kläger geforderte Einspeisevergütung in Höhe von 0,066 €/kWh auszuzahlen. Eine entsprechende Zahlung an den Kläger erfolgte am [...] Juli 2024 in Höhe von 180,51 € für im Zeitraum vom [...] Juli 2023 bis zum [...] Dezember 2023 eingespeiste [ca. 2 700 kWh] Strom.
- 12 Eine endgültige Klärung der Vergütung für seine Garten-PV-Anlage strebt der Kläger mit seiner am Amtsgericht [...] anhängig gemachten Klage vom [...] Oktober 2024 an.

als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

<sup>5</sup>Anmerkung der Kammer nach Rücksprache mit Richterin am Amtsgericht [...] vom 13.08.2025: Gemeint ist § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023.

<sup>6</sup>Geschäftsverteilungspläne der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

<sup>7</sup>Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 151); vorbehaltlich einzelner Regelungen in Kraft getreten zum 16.05.2024. Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6847>.

## 2.2 Würdigung

### 2.2.1 Anwendbarkeit von § 100 Abs. 21 EEG 2023 auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 und vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023

- 13 Die Ausnahmeregelung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 ist anwendbar auf Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden. Der Anwendungsbereich von § 100 Abs. 21 EEG 2023 erstreckt sich damit nicht nur auf Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024. Dies ergibt sich zwar nicht bereits unmittelbar aus dem Wortlaut von § 100 Abs. 21 EEG 2023 (s. Rn. 16 ff.), insbesondere aber aus der Systematik der Norm (s. Rn. 21 ff.). Die Historie (s. Rn. 31 ff.) sowie der Sinn und Zweck der Norm (s. Rn. 34) stützen dieses Ergebnis.
- 14 § 100 Abs. 21 EEG 2023 stellt eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 dar. Der seit dem 1. Januar 2023 geltende § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 sieht erstmals eine EEG-Förderung für sog. Garten-PV-Anlagen bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen vor (u. a. „Ungeeignetheit des Wohngebäudes, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023“). Da die in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 genannte Verordnung bislang nicht beschlossen und in Kraft getreten ist, wurde im Zuge des sog. Solarpakets I<sup>8</sup> die Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 21 EEG 2023 geschaffen, die am 16. Mai 2024 in Kraft trat.
- 15 § 100 Abs. 21 EEG 2023 lautet:

„Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.“

- 16 **Wortlaut** Der Wortlaut von § 100 Abs. 21 EEG 2023 ist uneindeutig. Vertretbar ist sowohl eine Auslegung dahingehend, dass die Regelung auf Solaranlagen anwendbar ist, die

<sup>8</sup>Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 151); vorbehaltlich einzelner Regelungen in Kraft getreten zum 16.05.2024. Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6847>.

im Geltungsbereich des EEG 2023, d.h. ab 1. Januar 2023, und vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, als auch eine Auslegung dahingehend, dass die Regelung nur auf Solaranlagen anwendbar ist, die nach dem Inkrafttreten der genannten Übergangsvorschrift am 16. Mai 2024 ab diesem Zeitpunkt und vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden. Denn der Wortlaut der Vorschrift enthält hinsichtlich des Beginns des zeitlichen Geltungsbereichs der erfassten Solaranlagen nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 keine weitere Konkretisierung<sup>9</sup>; lediglich das Ende des zeitlichen Geltungsbereichs ist bestimmt („Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 ... erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden ...“<sup>10</sup>)

- 17 Jedenfalls ist begrifflich Raum dafür, dass Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Denn § 100 Abs. 21 EEG 2023 adressiert allgemein „Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden“<sup>11</sup>.
- 18 Eine ausdrücklich formulierte zeitliche Einschränkung auf Solaranlagen, die ab dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen werden, enthält der Wortlaut von § 100 Abs. 21 EEG 2023 nicht.
- 19 Auch die Formulierung in § 100 Abs. 21 EEG 2023 „... in Betrieb genommen werden ...“<sup>12</sup> lässt offen, ob Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 oder mit Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024 bis zum Inkrafttreten der nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Ebensolches würde im Falle der Formulierung „... in Betrieb genommen worden sind ...“ gelten. Beide Wendungen schließen weder Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 noch mit Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024 aus.
- 20 Hingegen nicht erfasst sind Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023. Dies folgt schon aus der Inbezugnahme von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 in § 100 Abs. 21 EEG 2023, den es als neuen Vergütungstatbestand erst seit dem 1. Januar 2023 gibt (s. Rn. 14). Zudem steht § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 dem entgegen. Danach gelten im Grundsatz für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum bis zum 31. Dezem-

<sup>9</sup>Vgl. zu Solaranlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 Rn. 20.

<sup>10</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>11</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>12</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original

ber 2022 die Bestimmungen des EEG 2021. Diese sowie die EEG-Vorgängerfassungen enthielten keinen § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 entsprechenden Vergütungstatbestand.

21 **Systematik** Die systematischen Argumente sprechen dafür, Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 bis zum 15. Mai 2024 ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 100 Abs. 21 EEG 2023 umfasst zu sehen. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau von § 100 Abs. 21 EEG 2023 mit § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 (s. Rn. 22 ff.) sowie den Übergangsvorschriften in § 100 Abs. 22 – 30 EEG 2023, § 100 Abs. 36 Satz 2 EEG 2023 und § 100 Abs. 40 Satz 1 EEG 2023 (s. Rn. 25 ff.).

22 § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 lautet:

„Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden

1. für Strom aus Anlagen,

a) die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, ...“<sup>13</sup>

23 Für Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2023 gelten demnach im Umkehrschluss sämtliche Vorschriften des EEG 2023.

24 Dementsprechend gilt auch die Vorschrift des § 100 Abs. 21 EEG 2023 als Teil des EEG 2023 für Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023.

25 Erhärtert wird dies durch den systematischen Vergleich mit §§ 100 Abs. 22 – 30 EEG 2023 sowie § 100 Abs. 36 Satz 2 EEG 2023 und § 100 Abs. 40 Satz 1 EEG 2023. Diese nehmen allesamt Anlagen bzw. Anschlussbegehren in Bezug, die in den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 fallen; mithin in den Zeitraum vor Inkrafttreten des Solarpakets I.

26 §§ 100 Abs. 22 – 30 EEG 2023 sowie § 100 Abs. 36 Satz 2 EEG 2023 und § 100 Abs. 40 Satz 1 EEG 2023 lauten:

„(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 gestellt werden, ist § 8 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

<sup>13</sup>Auslassung nicht im Original.

(23) § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 10a Absatz 2 und 3 und § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind.

(24) § 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.

(25) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist zusätzlich § 48 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anwendbar.

(26) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 3 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(27) Für Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, ist § 38h oder § 48 Absatz 4 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(28) Für Anlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 ermittelt worden ist, sind § 30 Absatz 1 Nummer 9, § 37 Absatz 1 und 2, die §§ 37c, 38a Absatz 1 Nummer 3, die §§ 38b, 39g Absatz 1 Satz 3, § 39i Absatz 5 und § 48 Absatz 1 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden. § 48 Absatz 1b ist nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.

(29) Für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 sind § 29 Absatz 1 Satz 2, die §§ 35, 37b, 38 und 38a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden und ist § 37d nicht anzuwenden.

(30) § 53 Absatz 5 und § 54 Absatz 3 sind vor dem 16. Mai 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um 0 Cent verringert.

...

(36) ...Für Anlagen, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 einen Zuschlag erhalten haben, sind § 39j und § 55 Absatz 4 und 5a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anwendbar, wenn

der Bieter in Textform gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass diese anwendbar bleiben sollen.

...

(40) Für Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen werden, ist § 48 Absatz 2 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

- 27 In den genannten Vorschriften werden Sonderregelungen getroffen für Anschlussbegehren, Anlageninbetriebnahmen, Anlagenersetzungen sowie Ausschreibungstermine, die in den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem Inkrafttreten des Solarpakets I am 16. Mai 2024 fallen. Für diese Anlageninbetriebnahmen etc. wird im Wesentlichen die Anwendung des EEG 2023 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung<sup>14</sup> angeordnet.<sup>15</sup>
- 28 Dies zeigt deutlich die Intention des Gesetzgebers, dass er differenzieren wollte zwischen „EEG 2023-Anlagen vor dem Solarpaket I“, also mit Inbetriebnahme im Zeitraum ab dem 1. Januar 2023 bis zum 15. Mai 2024 (und ähnlich zu behandelnde Fälle), und „EEG 2023-Anlagen nach dem Solarpaket I“, also mit Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024 (und ähnlich zu behandelnde Fälle).
- 29 Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die Regelung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 nur für Solaranlagen gilt mit Inbetriebnahme ab dem 16. Mai 2024 (bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung), hätte er eine zeitliche Differenzierung wie in den Regelungen der §§ 100 Abs. 22 – 30 EEG 2023 sowie § 100 Abs. 36 Satz 2 EEG 2023 und § 100 Abs. 40 Satz 1 EEG 2023 geschaffen.
- 30 So hätte er z. B. anordnen können:

„Für Solaranlagen, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind, ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

oder

<sup>14</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 09.02.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Vermeidung kurzfristig auftretender wirtschaftlicher Härten für den Ausbau der erneuerbaren Energien v. 05.02.2024 (BGBl. I Nr. 33), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

<sup>15</sup> Im Falle von § 100 Abs. 25 EEG 2023 „zusätzlich“.

„Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt, wobei dies nicht anzuwenden ist auf Anlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden.“.

Hiervon hat er aber abgesehen.

31 **Historie** Auch die Entstehungsgeschichte des § 100 Abs. 21 EEG 2023 stützt eine Auslegung, wonach die Regelung anwendbar ist auf Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden.

32 In der Gesetzesbegründung zu § 100 Abs. 21 EEG 2023<sup>16</sup> wird darauf abgestellt, dass die Vorschrift eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 darstellt für *allgemein* „Solaranlagen, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 in Betrieb genommen werden“. Auch hier findet keine Differenzierung der Solaranlagen nach ihrem Inbetriebnahmedatum vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Solarpakets I statt. Vielmehr wird ohne weitere Einschränkung auf Solaranlagen abgestellt, die vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 in Betrieb genommen werden.

33 Die Gesetzesbegründung lautet diesbezüglich:

„Durch den neuen § 100 Absatz 19 EEG 2023<sup>17</sup> wird eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2023 getroffen: Die besondere Voraussetzung für solche sog. Garten-PV-Anlagen, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 nicht dazu geeignet sein darf, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet wird, bleibt bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 unberücksichtigt. Für *Solaranlagen, die vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 in Betrieb genommen werden*, kann demnach, vorbehaltlich der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, eine Förderung auf Basis des

<sup>16</sup>Im Gesetzgebungsprozess zu diesem Zeitpunkt noch vorgesehen als § 100 Abs. 19 EEG 2023.

<sup>17</sup>Im Regierungsentwurf zu diesem Zeitpunkt noch vorgesehen als § 100 Abs. 19 EEG 2023; später Gesetz geworden als § 100 Abs. 21 EEG 2023.

in § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 genannten anzulegenden Wertes in Anspruch genommen werden, ohne dass es auf die Geeignetheit des Wohngebäudes für die Errichtung einer Solaranlage an, auf oder in dem Gebäude ankäme.“<sup>18</sup>

- 34 **Sinn und Zweck** Schließlich spricht der Sinn und Zweck von § 100 Abs. 21 EEG 2023 dafür, dass die Regelung anwendbar ist auf Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nr. 3 EEG 2023 erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden.
- 35 Denn mit § 100 Abs. 21 EEG 2023 wollte der Gesetzgeber trotz fehlender Regelungen in einer Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 nunmehr die Möglichkeit zum Erhalt einer Förderung für sog. Garten-PV-Anlagen eröffnen und somit „frühzeitiger“ den mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 angestrebten Nachteilsausgleich ermöglichen.
- 36 Dies findet sich wie folgt in der Gesetzesbegründung wieder:

„Dadurch soll dem Umstand begegnet werden, dass es bis zum Inkrafttreten der Verordnung an einer Festlegung fehlt, wann ein Gebäude als nicht geeignet für die Errichtung einer Solaranlage gilt, und somit eine Förderung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 zurzeit nicht rechtssicher in Anspruch genommen werden kann. Dass durch die befristete Ausnahmeregelung temporär die Möglichkeit eröffnet wird, eine Förderung für sog. Garten-PV-Anlagen auf Grundstücken zu erhalten, auf denen ein für die Errichtung einer Solaranlage geeignetes Wohngebäude besteht, ist hinnehmbar. Denn nur so kann *frühzeitiger* dem Regelungszweck des § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 entsprochen werden, wonach auch Eigentümer von Grundstücken mit Wohngebäuden, die selbst nicht für eine Errichtung geeignet sind, eine Förderung für die Errichtung sog. Garten-PV-Anlagen ermöglicht werden soll. Außerdem ist davon auszugehen, dass Grundstückseigentümer in der Regel eine Dachanlage errichten werden, wenn bestehende Gebäude hierfür geeignet sind, um ihr Grundstück nicht durch die Garten-PV-Anlage anderweitiger Nutzung zu entziehen.“<sup>19</sup>

<sup>18</sup>BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 101. Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>19</sup>BT-Drs. 20/8657, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6652>, S. 101. Hervorhebung nicht im Original.

37 Eine zeitliche Einschränkung von § 100 Abs. 21 EEG 2023 auf Anlagen, die ab dem 16. Mai 2024 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 in Betrieb genommen werden, ließe den Sinn und Zweck der Regelung nicht voll zum Tragen kommen.

### **2.2.2 Vergütung nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023 mit Wirkung ab Inkrafttreten des § 100 Abs. 21 EEG 2023 zum 16. Mai 2024**

38 Für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom aus Solaranlagen, die ab dem 1. Januar 2023 und bis zum 15. Mai 2024 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023 mit Wirkung ab dem 16. Mai 2024, sofern die übrigen in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

39 Dies ergibt sich bereits aus dem Inkrafttreten von § 100 Abs. 21 EEG 2023 am 16. Mai 2024 sowie aus dem Gesetzeswortlaut. Insbesondere findet sich keine ausdrückliche Anordnung einer Rückwirkung (s. Rn. 42 ff.).

40 Auch in Ansehung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 müssen für die Förderfähigkeit gleichwohl die grundstücks- sowie anlagengrößen- und leistungsbezogenen Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 erfüllt sein (s. Rn. 45).

41 Der Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023 besteht im Falle von §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 (Einspeisevergütung) für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Zeitraums bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 EEG 2023. Beginn dieses Zeitraums ist mangels anderweitiger Bestimmung des EEG 2023 der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage nach § 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 (s. Rn. 46 ff.).

42 **Förderfähigkeit von eingespeisten Strom ab dem 16. Mai 2024** Die zeitlich befristete Ausnahmeregelung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 ist nach Art. 14 Abs. 1 des Solarpakets I am 16. Mai 2024 in Kraft getreten („am Tag nach der Verkündung“). Erst ab diesem Zeitpunkt entfalte die Norm Rechtskraft. Förderfähig ist dementsprechend nur Strom aus Solaranlagen, der ab diesem Stichtag in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurde bzw. wird.

43 Erst der zum 16. Mai 2024 in Kraft getretene § 100 Abs. 21 EEG 2023 ermöglicht die konkrete Förderfähigkeit von Strom aus sog. Garten-PV-Anlagen. Denn § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 definiert selbst nicht, welche Wohngebäude ungeeignet sind, um auf, an oder in ihnen eine Solaranlage zu errichten; dies ist vielmehr dem Wortlaut

nach ausdrücklich der näheren Ausgestaltung durch eine Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023 überantwortet („...Wohngebäude ..., das *nach Maßgabe der Verordnung* nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann ...“<sup>20</sup>). Insoweit konnte mangels in Kraft getretener Verordnung auch kein schutzwürdiges Vertrauen begründet werden. Der Gesetzgeber wollte mit dem Abstellen auf die genannte Verordnung der Diskussion über die Einführung einer Solardachpflicht nicht vorgreifen:

„Die Problematik, welche Dachflächen für die Errichtung von Solaranlagen geeignet sind, wird im Rahmen der geplanten Einführung einer Solardachpflicht erörtert werden. Um dieser Diskussion nicht vorzugreifen, sieht die Änderung eine Verordnungsermächtigung vor, über die die dortigen Ergebnisse für die Regelung nutzbar gemacht werden können.“<sup>21</sup>

44 Zudem finden sich im § 100 Abs. 21 EEG 2023 keine (ausreichenden) Anhaltspunkte für eine Rückwirkung der Norm. Insoweit die Gesetzesbegründung davon spricht, dass nur mit § 100 Abs. 21 EEG 2023 „frühzeitiger dem Regelungszweck des § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 entsprochen werden [kann], wonach auch Eigentümer von Grundstücken mit Wohngebäuden, die selbst nicht für eine Errichtung geeignet sind, eine Förderung für die Errichtung sog. Garten-PV-Anlagen ermöglicht werden soll“ (s. Rn. 36), reicht dies für eine Rückwirkung nicht aus. Denn die Gesetzesbegründung selbst ist nicht rechtsverbindlich und eine ausdrückliche Anordnung einer Rückwirkung spiegelt sich im Gesetzeswortlaut des § 100 Abs. 21 EEG 2023 nicht wider. Auch ist allein die Verwendung des Ausdrucks „frühzeitiger“ in der Gesetzesbegründung nicht gleichzusetzen mit „seit Einführung der Regelung des § 48 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023“.

45 **Voraussetzungen von §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023** Auch in Ansehung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 müssen die nachfolgenden Voraussetzungen für Solaranlagen kumulativ erfüllt sein, damit ein Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. 100 Abs. 21 EEG 2023 besteht:

<sup>20</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>21</sup>BT-Drs. 20/2656, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/material>, S. 34.

- Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet worden ist, muss innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>22</sup> liegen,
- auf diesem Grundstück muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude gemäß § 3 Nr. 50 EEG 2023 bestehen,
- die Grundfläche der Anlage darf die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreiten und
- die Anlage darf maximal eine installierte Leistung von 20 kW aufweisen.

46 **Förderdauer** Der Förderanspruch nach §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. 100 Abs. 21 EEG 2023 besteht im Falle der Einspeisevergütung (§§ 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des Zeitraums bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 EEG 2023.

47 § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 EEG 2023 lauten:

„Marktprämien, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung.“

48 Mangels anderweitig im EEG 2023 vorgesehener Bestimmungen diesbezüglich gilt der in § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 EEG 2023 für Anlagen in der Einspeisevergütung niedergelegte Grundsatz von 20 Jahren Vergütung zuzüglich des Zeitraums bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Auch im Falle des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023, nach deren Festsetzungen ein Wohngebäude im Nachhinein als nicht ungeeignet im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EEG 2023 zu qualifizieren wäre, gilt der vorgenannte Grundsatz. Denn der Gesetzgeber hat mit der befristeten Ausnahmeregelung des § 100 Abs. 21 EEG 2023 ausdrücklich niedergelegt und in der Gesetzesbegründung auch ausgeführt, dass er bewusst in Kauf nimmt, dass die Förderung auch für Garten-PV-Anlagen auf Grundstücken gewährt wird, auf denen ein für die Errichtung von Solaranlagen geeignetes Wohngebäude steht (s. Rn. 36).

<sup>22</sup>Baugesetzbuch (Baugesetzbuch – BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/5630>.

49 Beginn dieser 20-Jahres-Frist (s. Rn. 46 f.) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlage nach § 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023.

50 § 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 lautet:

„Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.“

51 Auch hier gilt in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen diesbezüglich der in § 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 niedergelegte Grundsatz, dass die Inbetriebnahme der Solaranlage den Fristbeginn nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 darstellt. Insbesondere beginnt die 20-Jahres-Frist (s. Rn. 46 f.), abweichend vom Grundsatz des § 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023, nicht erst ab dem 16. Mai 2024. Hierfür finden sich im Gesetzeswortlaut – anders als beispielsweise in § 51a EEG 2023 – keinerlei Anhaltspunkte.

Krumrey

Dr. Weber

Werle